



BEKANNTMACHUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans „SGL-Carbon – Werkserweiterung Nord“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

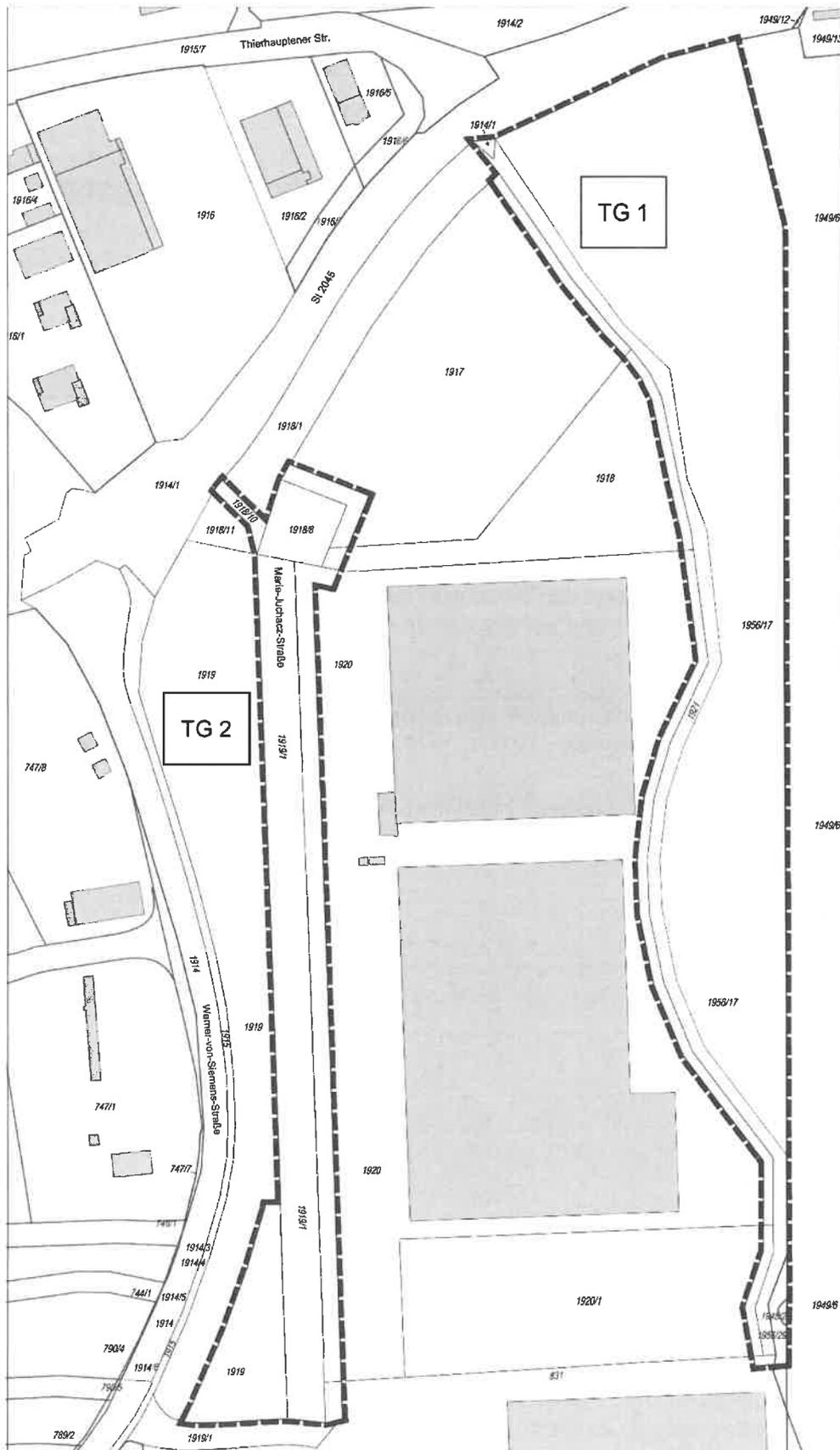
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „SGL-Carbon – Werkserweiterung Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf zum 1. Änderung des Bebauungsplans „SGL-Carbon – Werkserweiterung Nord“ in der Fassung vom 14.05.2025 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Teilräumliche Geltungsbereich 1 (TG 1) umfasst vollständig die Flurnummern 1921, 1945/2 und 1956/17 sowie Teilflächen der Flurnummern 831, 1914/1, 1917, 1918, 1920, 1920/1 und 1956/29 der Gemeinde und Gemarkung Meitingen.

Der Teilräumliche Geltungsbereich 2 (TG 2) umfasst vollständig die Flurnummern 1918/8, 1918/10 und 1919/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 831, 1917, 1918, 1919, und 1920 der Gemeinde und Gemarkung Meitingen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen der Umsetzung des Gewerbegebiets hat sich ergeben, dass für die festgesetzten Bauflächen kein Bedarf mehr besteht. Daher sollen mit dieser Bebauungsplanänderung die Festsetzungen

planzeichnerisch an das städtebauliche Ziel angepasst werden. So sollen große Teile des ursprünglich festgesetzten Industriegebiets nicht mehr als Bauflächen zur Verfügung stehen.

Durch die entfallenden Siedlungsflächen verringert sich der im rechtskräftigen Bebauungsplan ermittelte Ausgleichsbedarf. Die nicht mehr benötigten Ausgleichsflächen können für andere Maßnahmen der Gemeinde genutzt werden.

Die sonstigen planzeichnerischen Festsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „SGL-Carbon – Werkserweiterung Nord“ mit gleichzeitiger 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der ST 2045 bis zum Lechkanal - nördlich Industriegelände Siemens Plania bis zur Gemeindegrenze“ in der Fassung vom 08.12.2011 können bestehen bleiben.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025

im Internet auf der Homepage des Marktes Meitingen unter <https://www.meitingen.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/bauleitplaene>? eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Bauamt des Marktes Meitingen (Zimmer 208, Werner-von-Siemens-Str. 18a, 86405 Meitingen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

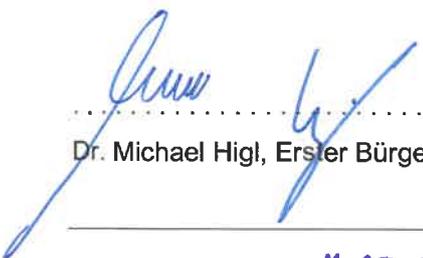
Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Mittwoch	nach Terminvereinbarung,
Donnerstag und Freitag	von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr,
und am Donnerstagnachmittag	von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Meitingen, den 15.05.2025


.....
Dr. Michael Higl, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht am: 16.05.2025
Abgenommen am: 20.06.2025